

Redaktionsstatut für das „Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim“

Der Gemeinderat hat am 20. März 2024 das Redaktionsstatut für das „Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim“ wie folgt beschlossen:

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Sinzheim ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2. Das Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim ist wie folgt aufgebaut:
 - 2.1 Titelseite
 - 2.2 Gemeinde Sinzheim – amtlicher und nichtamtlicher Teil
 - 2.3 Ortschaft Leiberstung – amtlicher und nichtamtlicher Teil
 - 2.4 Aus den Fraktionen des Gemeinderats
 - 2.5 Kirchliche Nachrichten
 - 2.6 Vereinsnachrichten
 - 2.7 Parteien
 - 2.8 Was sonst noch interessiert
 - 2.9 Anzeigenteil
 - 2.10 Notdienste

3. Auf der Titelseite (2.1) werden Hinweise bzw. Anzeigen der Gemeinde, der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (nicht politische Parteien und andere politische Vereinigungen und Interessengemeinschaften) zu Veranstaltungen am jeweiligen Wochenende abgedruckt, bei Freitagsveranstaltungen entsprechend eine Woche vorher.

Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. gilt grundsätzlich: jede/r soll mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zur Platzierung einer Veranstaltung erhalten (1. Priorität). Die größere Veranstaltung erhält den Vorzug.

Anmeldungen der Vereine, Organisationen und Verbände für die Titelseite müssen spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

4. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen gehören in den amtlichen Teil, andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, der Gemeindewerke, der Sinzheimer Schulen und Kindergärten sowie der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim in den nichtamtlichen Teil der Gemeinde (2.2).

5. Für die Veröffentlichungen der Ortschaft Leiberstung (2.3) gelten die Erläuterungen unter Ziffer 4 entsprechend.
6. Die Gemeinde kann unbegrenzt Bilder veröffentlichen. Die Seiten 1 bis 6 der Rubriken 2.1. bis 2.3 des Nachrichtenblatts werden kostenfrei von der Druckerei in Farbe gedruckt.
7. Für die Ehrung von verstorbenen Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitgliedern oder ehemaligen Gemeinderäten und Ortschaftsräten kann ein Nachruf im Nachrichtenblatt unter 2.2 und 2.3 aufgenommen werden. Dies gilt auch für Bedienstete und ehemalige Bedienstete der Gemeinde sowie für aktive und ehemalige Angehörige sowie Angehörige der Altersmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim.
Ehemalige Bedienstete der Gemeinde sind Beamte, die bei der Gemeinde versorgungsberechtigt sind sowie Beschäftigte, die wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde ausgeschieden sind.
8. Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Diese Veröffentlichungen sind in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ (2.4) wöchentlich möglich.

Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils maximal 2.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zur Verfügung. Die Beiträge werden absteigend in der Reihenfolge der Wahlergebnisse der maßgeblichen Gemeinderatswahl abgedruckt.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufufe und Wahlwerbung.

Aufgenommen werden kann auf Wunsch ein einspaltiges Foto des Verfassers mit Bildunterschrift, außerdem ein weiteres Bild zur Thematik des Textbeitrags mit Bildunterschrift und das Logo der Fraktion.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in dieser Rubrik sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Beiträge der Fraktionen werden vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden bzw. einem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter der Fraktion übermittelt. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt bzw. nur dann, wenn sie vom Fraktionsvorsitzenden bzw. dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert sind. Am Schluss des Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

9. In die Rubrik „Vereinsnachrichten“ (2.6) können im Fließtext Berichte und Hinweise zu Veranstaltungen, allgemeine Informationen und ähnliches der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften mit bis zu 2.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) je Ausgabe kostenlos aufgenommen werden, außerdem zwei einspaltige Bilder jeweils mit Bildunterschrift und das Vereinswappen/-logo.

Vereinsabteilungen mit unterschiedlichen Ausrichtungen erhalten jeweils für sich dieses Kontingent.

Ausgeschlossen sind Glückwünsche und Nachrufe. Diese sind im Anzeigenteil zu schalten.

Die Beiträge werden innerhalb der Rubriken „Kulturelle Vereine“, „Sportvereine“ und „Sonstige Vereine“ in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Vereins, der Organisation und der Interessengemeinschaft veröffentlicht.

10. In die Rubrik „Parteien“ (2.7) können im Fließtext Hinweise auf Veranstaltungen mit entsprechender Einladung, Termin und Thema sowie Referenten der örtlichen politischen Parteien, Vereinigungen oder politischen Interessengemeinschaften mit bis zu 2.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) je Ausgabe kostenlos aufgenommen werden. Das jeweilige Logo kann mit abgedruckt werden.

Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung. In Verbindung mit allgemeinen Wahlen wird der Dank der örtlichen politischen Parteien, Vereinigungen und politischen Interessengemeinschaften an die Wähler zugelassen.

Vor Kommunalwahlen ist es zudem zulässig, die für die Kommunalwahlen mit Ausnahme der Bürgermeisterwahlen nominierten Bewerberinnen und Bewerber mit Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Alter und Wohnort (Hauptwohnung) in einer der zwei auf die Aufstellungsversammlung folgenden Ausgaben des Nachrichtenblattes mit Gruppenbild vorzustellen.

Die Beiträge werden in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der politischen Partei, Vereinigung oder des politischen Interessengemeinschaften veröffentlicht.

11. Über die Aufnahme von sonstigen Mitteilungen von allgemeinem Interesse in der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ (2.8) entscheidet die Gemeindeverwaltung.
12. Zum Anzeigenteil (2.9) gehören Werbe-, Privat-, Stellen- und sonstige Anzeigen.

Anzeigen der örtlichen politischen Parteien, Vereinigungen und politischen Interessengemeinschaften sind auf den unter Ziffer 10 definierten Inhalt beschränkt.

Hiervon abweichend darf Wahlwerbung nur als Beilage und nur in einem Zeitraum von sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen und Abstimmungen durch zur Wahl bzw. Abstimmung stehende Vorschlagsträger (Parteien, Wahlvereinigungen, Gruppierungen) und/oder Bewerberinnen und Bewerber verteilt werden. Wahlwerbungsanzeigen können wegen der Wahrung der Chancengleichheit (Größe, Lage, Farbe) nicht geschaltet werden.

Auf Anzeigen (ausgenommen Glückwünsche und Nachrufe) erhalten die örtlichen Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften sowie die örtlichen politischen

Parteien, Vereinigungen und politischen Interessenkreise von der Druckerei einen 50 %-Preisnachlass.

13. Die Notdienste (2.10) werden auf der drittletzten Seite des Nachrichtenblatts abgedruckt.

14. Veröffentlichungen im Amtsblatt, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könnten, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Ausgeschlossen sind des Weiteren tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

15. Dieses Redaktionsstatut gilt ab dem 21. März 2024.

Sinzheim, den 21. März 2024

E r n s t
Bürgermeister

Verteiler:

- z. d. A. NBL
- Satzungsordner Hauptamt
- Redaktion Nachrichtenblatt
- Druckerei Dürschnabel
- Ratsinfosystem GR / OR
- Homepage